



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st2@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 18. März 2019

Betrifft: GZ BMVIT-161.006/0001-IV/ST2/2019
Entwurf zur 31. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle), erlaubt sich den Hinweis, dass eine derart kurze Begutachtungsfrist im Hinblick auf die Qualität des Rechtssetzungsprozesses nicht unproblematisch erscheint und nimmt wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



II. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Straßenverkehr

Räumliche Mobilität stellt eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe dar.

Der Anspruch auf Mobilität von Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention, in authentischer Fassung lautend:

„States Parties shall take effective measures to ensure personal mobility with the greatest possible independence for persons with disabilities (...)“.

Die von Österreich im Jahr 2008 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar.

Menschen mit Behinderungen, welche im Kontext von Verkehrsangelegenheiten international gebräuchlich als PRM – persons with reduced mobility – bezeichnet werden, verfügen aufgrund einer körperlichen, psychischen oder einer Sinnesbeeinträchtigung über ein geringeres Mobilitätsvermögen.

Dementsprechend ist bei der Regulierung von Verkehrsflächen und bei der Organisation von Verkehrsströmen dafür Sorge zu tragen, dass die Mobilitätschancen von Menschen mit Behinderungen stetig verbessert werden.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Sehbehinderte und blinde Menschen sind bei der Orientierung im öffentlichen Raum wesentlich auf ihre auditiven Wahrnehmungen angewiesen. Daher sind geräuscharme Fortbewegungsmittel, welche sich schneller als mit Schrittgeschwindigkeit bewegen, wie etwa Roller für diese Gruppe von Menschen mit Behinderung eine potenzielle Gefahrenquelle.

Daneben stellt sich aber auch eine Gefahrenquelle für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, insbesondere wenn sich diese eines Hilfsmittels (z.B.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Rollstuhl) bedienen müssen, dar. Dies zumal diese Menschen nicht in der Lage sind, schnell genug auszuweichen, sodass es bei einer rücksichtslosen Benutzung des Geräts durch andere VerkehrsteilnehmerInnen zu Zusammenstößen und unfallbedingten Verletzungen und Schäden kommen kann.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Behindertenanwalt, auch in Anbetracht der jeweils erzielbaren Geschwindigkeiten und der damit verbundenen Gefahren für Menschen mit Behinderung, insgesamt eine gesetzliche Gleichbehandlung der Benützung von Rollern und Fahrrädern für angebracht.

Zumindest erforderlich scheint eine Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, durch die zum einen eine lokale Beschränkung der Nutzung derartiger geräuscharmer Fortbewegungsmittel auf Gehsteigen und Gehwegen außerhalb von Ballungszentren und zum anderen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gehsteigen und Gehwegen im Ausmaß der Schrittgeschwindigkeit von ca. 5 km/h vorgesehen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname.

Dr. Hansjörg Hofer